

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in Wahrnehmung der Ausgleichsfunktion des Landkreises Teltow-Fläming**

Richtlinie	Änderungsanträge und Änderungsempfehlungen	Stellungnahme der Verwaltung zu den Änderungsanträgen/Änderungsempfehlungen	Empfehlung Kreisausschuss
<p><b><u>1. Zweck</u></b></p> <p>Der Landkreis Teltow-Fläming fördert gemäß § 122 Abs. 2 BbgKVerf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden und das Amt Dahme/Mark bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, ergänzt durch sein Wirken deren Selbstverwaltung und trägt zu einem gerechteren Ausgleich der unterschiedlichen Belastungen bei.</p> <p>Die Zuwendungen sollen dem Ziel dienen, im Kreisgebiet insgesamt ein ausgeglichenes Versorgungsniveau herbeizuführen und gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen.</p>	<p><b><u>Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI</u></b></p> <p>Der Landkreis Teltow-Fläming <b>unterstützt</b> gemäß §122 Abs. 2 BbgKVerf. die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und das Amt Dahme/ Mark bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, ergänzt durch seine <b>Tätigkeit</b> deren Selbstverwaltung und trägt <b>bei unterschiedlichen Belastungen zum Ausgleich zwischen den Kommunen bei.</b></p> <p><b>Die Zuwendungen dienen dem Ziel, Unterschiede im Versorgungsniveau und den Lebensverhältnissen zu reduzieren.</b></p>	<p>Es ist eine klare Trennung zwischen Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion notwendig. Vorliegend kommt nur die Ausgleichsfunktion in Betracht, da keine Aufgaben übernommen werden. Es ist eine Unterstützung in Form von Finanzhilfen vorgesehen.</p> <p>Inhaltlich wird dies mit dem Vorschlag der Verwaltung vollständig erfasst.</p>	
	<p><b><u>SPD-Kreistagsfraktion</u></b></p> <p><b>1 Grundlage</b></p> <p>Gemäß § 122 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ist es Aufgabe des Landkreises, einen Beitrag zu einem Ausgleich der unterschiedlichen Belastung der Gemeinden und Ämter zu leisten und insbesondere die wirtschaftliche, ökologische, soziale und kulturelle Entwicklung seines Gebiets zum Wohle aller Einwohner zu fördern. Im Sinne dieser Aufgabe gewährt der Landkreis den kreisangehörigen Kommunen <u>im Rahmen von im Haushalt zur Verfügung stehenden Mitteln</u> sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen in Form von Zuweisungen</p>	<p>Unter Punkt 1 der Richtlinie ist der Zweck beschrieben. Darauf sollte es sich auch beschränken.</p> <p>Dem Kreisentwicklungsbudget wird einmalig ein noch zu ermittelnder Betrag zur Verfügung gestellt. Eine dauerhafte Geltungsdauer der Richtlinie ist nicht vorgesehen.</p> <p>Insofern ist der Passus „im Rahmen von im Haushalt zur Verfügung stehenden Mitteln“ entbehrlich.</p> <p>Regelungen zum nicht bestehenden Rechtsanspruch sind im Punkt 4 getroffen.</p>	

Richtlinie	Änderungsanträge und Änderungsempfehlungen	Stellungnahme der Verwaltung zu den Änderungsanträgen/Änderungsempfehlungen	Empfehlung Kreisausschuss
	für die Erfüllung von Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.		
<p><b>2. Zuwendungsgegenstand</b>  Der Landkreis gewährt auf der Basis dieser Richtlinie Zuwendungen an kreisangehörige Städte und Gemeinden und das Amt Dahme/Mark und gleicht damit Unterschiede in der Finanzkraft der einzelnen Körperschaften aus.</p>	<p><b>Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI</b>  Der Landkreis gewährt auf der Basis dieser Richtlinie Zuwendungen an kreisangehörige Städte, Gemeinden und das Amt Dahme/ Mark für ihnen obliegenden Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft und Projekten von kreisweiter Bedeutung, welche die Kommunen nicht ohne Unterstützung umsetzen können, weil ihre Verwaltungs- oder Finanzkraft dazu nicht ausreicht.  Hierzu gehört auch die Finanzierung kommunaler Mitleistungsanteile, sofern</p>	<p>Die Regelung „Projekte von kreisweiter Bedeutung“ ist zu unbestimmt und in Wahrnehmung der Ausgleichsfunktion nicht definierbar.  Vermutlich ist es hier beabsichtigt, Projekte, die mehrere Gemeinden tangieren, zu fördern. Für diesen Fall müssen Regelungen getroffen werden, zum Zuwendungsempfänger (ein Zuwendungsempfänger für mehrere Gemeinden) und zur Projektverantwortung.</p>	

Richtlinie	Änderungsanträge und Änderungsempfehlungen	Stellungnahme der Verwaltung zu den Änderungsanträgen/Änderungsempfehlungen	Empfehlung Kreisausschuss
<p><b>Die Zuwendungen werden für die den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und dem Amt Dahme/Mark obliegenden Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, sofern sie diese selbst nicht wahrnehmen können, weil ihre Verwaltungs- oder Finanzkraft dazu nicht ausreicht, bewilligt.</b></p>	<p>a) ein kommunaler Miteleistungsanteil nachweislich auf Grund der Haushaltslage nicht bereitgestellt werden kann und</p> <p>b) dies nicht zur Verringerung des Anteils anderer Förderungen führt.</p>		
<p>Sie können aber auch zur Finanzierung eines zu erbringenden kommunalen Miteleistungsanteils eingesetzt werden, sofern</p> <p>a) ein kommunaler Miteleistungsanteil nachweislich auf Grund der Haushaltslage nicht bereitgestellt werden kann und</p> <p>b) dies nicht zur Verringerung des Anteils anderer Förderungen führt.</p>	<p><b><u>SPD-Kreistagsfraktion</u></b></p> <p><b>2 Gegenstand der Förderung</b></p> <p>Auf Antrag werden Maßnahmen gefördert, die auf Grund ihrer finanziellen Ausstattung von den kreisangehörigen Kommunen nicht oder nicht alleine umgesetzt werden können, deren Realisierung jedoch der Aufrechterhaltung oder Verbesserung der Infrastruktur der öffentlichen Daseinsvorsorge dienen. Dazu zählen im Sinne dieser Förderrichtlinie investive Maßnahmen insbesondere in den Bereichen</p> <p>Energie, Ökologie, Brand- und Katastrophenschutz  Kommunikation, Kultur, Sport und Tourismus  Sozialeinrichtungen, Kindertageseinrichtungen, Bildung  Gesundheit  Verkehr, Mobilität  Digitalisierung</p>	<p>Sofern die Förderung auf bestimmte Bereiche beschränkt werden soll, schränkt der Landkreis die Entscheidungsfreiheit der Kommunen bei der Erfüllung der örtlichen Aufgaben in unzulässiger Art und Weise ein.</p> <p>Würde diesem Vorschlag gefolgt werden, so wäre dies ein Verstoß gegen § 122 BbgKVerf und damit rechtswidrig. Insofern ist es sinnvoll, den Gegenstand der Förderung möglichst weit zu fassen.</p>	

Richtlinie	Änderungsanträge und Änderungsempfehlungen	Stellungnahme der Verwaltung zu den Änderungsanträgen/Änderungsempfehlungen	Empfehlung Kreisausschuss
<p><b><u>3. Bewilligungszeitraum, Zuwendungsbetrag</u></b></p> <p>Der Bewilligungszeitraum beginnt am 01.01.2021 und endet am 31.12.2022.</p> <p>Für diesen Zeitraum steht ein Betrag in Höhe von XXXXXX € aus der mit den letzten Jahresabschlüssen gebildeten Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zur Verfügung.</p>	<p><b><u>Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI</u></b></p> <p>Der Bewilligungszeitraum beginnt am ..... und endet .....</p> <p>Für diesen Zeitraum steht ein Betrag in Höhe von ..... EUR <b>aus den</b> letzten Jahresabschlüssen (2015, 2016, 2017) gebildeten Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zur Verfügung.</p>	<p>Da das Kreisentwicklungsbudget zunächst nur einmalig bereitgestellt werden soll, ist der Bewilligungszeitraum konkret zu beschreiben. Der Zeitraum ist so zu bemessen, dass die Projekte auch umgesetzt werden können.</p> <p>Der Bewilligungszeitraum in dem Entwurf der Richtlinie ist durch Zeitablauf überholt und ist im Zusammenhang der Haushaltsdiskussion 2021 neu zu bestimmen.</p>	
<p><b><u>4. Zuwendungsempfänger</u></b></p> <p>Zuwendungsempfänger sind die Städte, Gemeinden und das Amt Dahme/Mark des Landkreises Teltow-Fläming.</p> <p>Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.</p>	<p><b><u>Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI</u></b></p> <p>Zuwendungsempfänger sind die Städte, Gemeinden und das Amt Dahme/ Mark des Landkreises Teltow-Fläming.</p> <p>Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung <b>einer Zuwendung</b> besteht nicht.</p> <p><b><u>SPD-Kreistagsfraktion</u></b></p> <p><b>3 Zuwendungsempfänger</b></p>	<p>Aus welchen Gründen der Begriff Zuwendung entfernt werden soll erschließt sich nicht.</p> <p>Siehe Punkt 1 – Regelungen zum Rechtsanspruch sollten hier verbleiben.</p>	

Richtlinie	Änderungsanträge und Änderungsempfehlungen	Stellungnahme der Verwaltung zu den Änderungsanträgen/Änderungsempfehlungen	Empfehlung Kreisausschuss
	Zuwendungsempfänger sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landkreises und das Amt Dahme/Mark.		
<p><b><u>5. Zuwendungsvoraussetzungen</u></b></p> <p>Durch den Landkreis Teltow-Fläming werden jene kreisangehörigen Städte und Gemeinden und das Amt Dahme/Mark gefördert, bei denen eine nicht unerhebliche Finanzschwäche gegeben ist.</p> <p>Die Finanzschwäche gilt unter folgenden Voraussetzungen als nachgewiesen:</p> <p><input type="checkbox"/> In den Jahren 2018 und 2019 konnte die Liquidität nur durch die Inanspruchnahme eines Kassenkredites gesichert werden (Stand 31.12.).</p> <p><b>Oder</b></p> <p><input type="checkbox"/> Der Haushaltsausgleich war nicht darstellbar. In den Jahren 2018 und 2019 wurde ein Haushaltssicherungskonzept durch die Vertretung beschlossen.</p>	<p><b><u>Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI</u></b></p> <p>Durch den Landkreis Teltow-Fläming werden jene kreisangehörigen Städte, Gemeinden und das Amt Dahme/ Mark projektbezogen gefördert, <b>welche die Durchführung von Projekten mit kreisweiter Relevanz beabsichtigen, die sie auf Grund ihrer Finanzkraft ohne Unterstützung nicht leisten können.</b></p> <p><b>Mit der Einreichung eines Antrags ist der Antragsteller verpflichtet,</b></p> <p><b>a) die kreisliche Bedeutung und Relevanz des Projektes darzustellen sowie eine aussagefähige Kostenberechnung einzureichen.</b></p> <p><b>b) die Gesamtfinanzierung des Projektes mittels Auszug aus dem aktuell beschlossenen und genehmigten Haushalt nachzuweisen.</b></p> <p><b>c) mit der Antragsstellung mittels bestätigter Jahresabschlüsse aus den Jahren 2015 und 2016 die Darstellung der eigenen Haushaltslage nachzuweisen.</b></p>	<p>Diese Regelung wird der Wahrnehmung der Ausgleichsfunktion nicht gerecht. Es sollen die unterschiedlichen Belastungen der Kommunen durch das Wirken des Kreises ausgeglichen werden. Der Schwerpunkt kann hier nicht in kreisweiten Projekten liegen sondern in der Erfüllung der gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgaben.</p> <p>Daher der Vorschlag der Verwaltung, eine nicht unerhebliche Finanzschwäche als Zuwendungsvoraussetzung festzulegen. Das Kriterium der Finanzschwäche ergibt sich § 122 BbgKVerf.</p> <p><u>Hinweis:</u> Nicht jeder Haushalt unterliegt der Genehmigungspflicht!</p> <p>Der bisher erreichte Stand der Jahresabschlüsse (siehe Anlage) verschließt vielen Kommunen den Zugang zum Kreisentwicklungsbudget.</p>	

Richtlinie	Änderungsanträge und Änderungsempfehlungen	Stellungnahme der Verwaltung zu den Änderungsanträgen/Änderungsempfehlungen	Empfehlung Kreisausschuss
	<p><b><u>SPD-Kreistagsfraktion</u></b></p> <p><b>4. Zuwendungsvoraussetzungen</b></p> <p>Durch den Landkreis werden vorrangig jene Kommunen gefördert, bei denen eine offensichtliche Struktur- oder Finanzschwäche gegeben ist. Struktur- und Finanzschwäche sind im Rahmen des Antragsverfahrens nachzuweisen.</p> <p>Abweichend davon können Maßnahmen gefördert werden, die kommunenübergreifend realisiert werden und/oder über kommunale Grenzen hinweg wirken.</p>	<p>Es muss in der Richtlinie vorgegeben werden, wie die Struktur- oder Finanzschwäche bemessen werden soll, ansonsten ist eine objektive Bewertung der Anträge nicht möglich.</p> <p>Ein Absehen von der Finanzschwäche ist nach § 122 BbgKVerf nicht möglich.</p>	
<p><b><u>6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</u></b></p> <p>Zuwendungsart:           Projektförderung</p> <p>Finanzierungsart:           Anteilsfinanzierung</p> <p>Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss.</p> <p>Höhe der Zuwendung: 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben</p> <p>Maximalförderung:           500.000 €</p> <p>Minimalförderung:           50.000 €</p>	<p><b><u>Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI</u></b></p> <p>Zuwendungsart:           Projektförderung</p> <p>Finanzierungsart:           Anteilsfinanzierung</p> <p>Form der Finanzierung: nicht rückzahlbarer Zuschuss</p> <p>Höhe der Zuwendung:           80% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten</p> <p><b>Zuwendungsfähige Kosten: sind die Baukosten und 10% der Planungskosten</b></p> <p>Maximalförderung:           500.000,00 EUR</p>	<p>Bei Baumaßnahmen ist die Planung Bestandteil der Gesamtkosten. Warum nur 10 % der Planungskosten zuwendungsfähig sein sollen, erschließt sich nicht. Das könnte unter Umständen dazu führen, dass gerade finanzschwache Kommunen schon deshalb keine Projekte einreichen können, weil bereits die Planung nicht finanzierbar ist.</p> <p>Grundsätzlich darf jedoch keine Einschränkung auf z.B. Baukosten erfolgen, da es immer um alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft handeln kann.</p>	

Richtlinie	Änderungsanträge und Änderungsempfehlungen	Stellungnahme der Verwaltung zu den Änderungsanträgen/Änderungsempfehlungen	Empfehlung Kreisausschuss
Die Zweckbindungsfrist beträgt 7 Jahre	<p>Minimalförderung: 50.000,00 EUR</p> <p>Die Zweckbindungsfrist beträgt sieben Jahre.</p>		
	<p><b><u>SPD-Kreistagsfraktion</u></b></p> <p><b>5. Art, Umfang und Höhe der Förderung</b></p> <p>Die Förderung erfolgt als investive und zweckgebundene Zuweisung im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung. Förderfähig sind alle anfallenden Kosten, welche nach Inanspruchnahme aller verfügbaren Drittförderungen nicht aus Mitteln der Kommune beglichen werden können.</p> <p>Zu den zuwendungsfähigen Kosten gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kosten für Beschaffungsmaßnahmen sowie Bau-, Um- oder Ausbaumaßnahmen in Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge der Kommune im Sinne dieser Richtlinie</li> <li>- Kosten für Planung und alle im Rahmen der Umsetzung anfallenden Ausgaben</li> </ul> <p>Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Personaleinsatz in den Kommunen (Kosten für Entwurfsbearbeitung, Bauaufsicht etc) und alle weiteren Verwaltungskosten</li> </ul>	<p>Sofern der Fokus ausschließlich auf die Förderung von Investitionen gerichtet ist, ist zu bedenken, dass große, kostenintensive Instandhaltungsmaßnahmen hier nicht berücksichtigt werden können.</p> <p>Der Vorschlag der <b>generellen</b> Fördermöglichkeit in Höhe von 80 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und einer Fördermöglichkeit von 90 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bei nachgewiesener Finanzschwäche wird der Ausgleichsfunktion nicht gerecht. Eine Umsetzung der prozentualen Abschichtung würde eine Ungleichbehandlung und damit ein Verstoß nach Art. 3 GG darstellen.</p> <p>Voraussetzung für die Wahrnehmung der Ausgleichsfunktion ist stets das Fehlen der Leistungsfähigkeit der Gemeinden. Ein Handeln des Landkreises kommt nur dann in Betracht, wenn einzelne oder aber auch sämtliche kreisangehörige Gemeinden ihnen obliegende Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft deshalb nicht wahrnehmen können, weil ihre Verwaltungs- oder Finanzkraft nicht ausreicht.</p> <p>(Entscheidung OVG Lüneburg v. 20.06.2017)</p>	

Richtlinie	Änderungsanträge und Änderungsempfehlungen	Stellungnahme der Verwaltung zu den Änderungsanträgen/Änderungsempfehlungen	Empfehlung Kreisausschuss
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundstückskosten, die aber als Eigenanteil anrechenbar sind</li> <li>- Kosten, die nach der Rechtslage ein anderer Träger zu tragen hat</li> </ul> <p>Aus dem Kreisentwicklungsbudget werden Projekte einzelner Antragsteller mit 80% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gefördert. Bei nachgewiesener Finanzschwäche erhöht sich der Zuschuss auf 90%. Bei Anträgen mehrerer beteiligter Kommunen ist eine Förderung bis zu 100% möglich.</p> <p>Die Maximalförderung pro Projekt beträgt 500.000,00 Euro. Eine Projektförderung unter 50.000,00 Euro ist nicht möglich.</p> <p>Die Zweckbindung beträgt sieben Jahre.</p>	<p>Auf die Probleme bei der Förderung eines Projektes mit mehreren beteiligten Kommunen wurde bereits unter Punkt 2 hingewiesen.</p>	
<p><b><u>7. Antrags- und Bewilligungsverfahren</u></b></p> <p>Die Zuwendungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum 31.12.2020 beim Beigeordneten und Kämmerer einzureichen (<i>Antragsformular wird noch entwickelt</i>).</p>	<p><b><u>Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI</u></b></p> <p>Die Zuwendung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bei der <b>Kreisverwaltung/Kämmerei</b> bis zum ..... einzureichen. <del>Mit dem Antrag ist eine Stellungnahme der Kommunalaufsichtsbehörde zur Sicherung der Gesamtfinanzierung des Projektes vorzulegen.</del></p>	<p>Im Rahmen der kommunalaufsichtlichen Stellungnahme sollte geprüft werden, ob ein zu erbringender Eigenanteil auch tatsächlich geleistet werden kann. Das Amt Dahme/Mark kann kein alleiniger Zuwendungsempfänger sein. Das Amt ist eine Verwaltungsgemeinschaft. Die Gemeinden sind zwar amtsangehörig, verfügen aber über eigene Haushalte.</p>	

Richtlinie	Änderungsanträge und Änderungsempfehlungen	Stellungnahme der Verwaltung zu den Änderungsanträgen/Änderungsempfehlungen	Empfehlung Kreisausschuss
<p>Es können maximal 2 Anträge pro Zuwendungsempfänger gestellt werden. Die Maximalförderung darf in der Summe der Anträge nicht überschritten werden.</p> <p>Die Verwaltungsleitung informiert den Kreistag über die zur Förderung beantragten Projekte und unterbreitet dem Kreistag einen Vorschlag zur Projektauswahl. Vorab sind die Zulässigkeit nach § 122 Abs. 2 BbgKVerf (Wahrnehmung der Ausgleichsfunktion) und das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen durch den Beigeordneten und Kämmerer zu prüfen.</p> <p>Nach Vorberatung in den zuständigen Ausschüssen beschließt der Kreistag die zu fördernden Projekte.</p> <p>Nach erfolgter Beschlussfassung werden die Zuwendungsbescheide (<i>Bescheidformular wird noch entwickelt</i>) für die Städte und Gemeinden bzw. das Amt durch die Kämmerei erlassen.</p>	<p>Es können maximal zwei Anträge pro Zuwendungsempfänger eingereicht werden.</p> <p><b>Das Amt Dahme/ Mark gilt als ein Zuwendungsempfänger, wobei eine Einzelfallentscheidung für amtsangehörige Gemeinden möglich ist.</b></p> <p>Die Maximalförderung darf in der Summe der Anträge nicht überschritten werden.</p> <p><b>Durch die Kämmerei wird der Antrag</b></p> <p><b>a) auf Vollständigkeit der einzureichenden Unterlagen,</b></p> <p><b>b) auf Plausibilität der Feststellung, dass der Antragssteller die auf ihn entfallenden Kosten (ohne Förderung) nicht ohne Unterstützung tragen kann,</b></p> <p><b>c) auf Zulässigkeit nach §122 Abs.2 BbgK-Verf. (Wahrnehmung der Ausgleichsfunktion) geprüft.</b></p> <p><b>Der Kämmerer informiert den Kreistag über die eingegangenen Anträge und über das Ergebnis der Vorprüfung.</b></p> <p><b>Nach Verweis in den und Beratung im zuständigen Ausschuss beschließt der Kreistag über die zu fördernden Projekte.</b></p> <p><b>Nach erfolgter Beschlussfassung im Kreistag werden die Zuwendungsbescheide an die Antragsteller durch die Kämmerei erlassen.</b></p>	<p>Das Amt könnte lediglich Zuwendungsempfänger bei Aufgaben sein, die ihm von den Gemeinden übertragen wurden (z.B. Feuerwehr). Daher ist eine Doppelbegünstigung ausgeschlossen, da eine Aufgabe entweder beim Amt oder bei der amtsangehörigen Gemeinde angesiedelt ist.</p>	

Richtlinie	Änderungsanträge und Änderungsempfehlungen	Stellungnahme der Verwaltung zu den Änderungsanträgen/Änderungsempfehlungen	Empfehlung Kreisausschuss
	<p><b><u>SPD-Kreistagsfraktion</u></b></p> <p><b>6. Antrags- und Bewilligungsverfahren</b></p> <p>Das Antrags- und Bewilligungsverfahren erfolgt schriftlich. Anträge sind bis zum 28.02. eines jeden Jahres vorzulegen.</p> <p>Die eingereichten Anträge werden in Zusammenarbeit mit der Kommunalaufsicht sowie dem jeweils zuständigen Fachbereich mit einer Stellungnahme versehen. Der federführende Fachausschuss erstellt eine Prioritätenliste und legt sie dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Dieser entscheidet abschließend, welche der beantragten Maßnahmen aus dem Kreisentwicklungsbudget gefördert werden.</p> <p>Projekte, die von zwei oder mehr Kommunen gemeinsam zur Bezuschussung oder Finanzierung vorgelegt werden, sollen vorrangig behandelt werden. Dabei tritt im Antrag eine Kommune als Vertreterin des gemeinsamen Antrags auf.</p> <p>Nach Beschlussfassung des Kreistags erhalten die Antragsteller einen Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheid. Der Zuwendungsbescheid ist Voraussetzung für den Beginn der Fördermaßnahme. Der Beginn der Investitionsmaßnahme sowie der entsprechende Mittelabruf hat im Jahr der Bewilligung zu erfolgen.</p>	<p>Hier sollte konkret geregelt werden, was die Stellungnahme der Kommunalaufsicht und des zuständigen Fachbereiches beinhalten sollen.</p> <p>Die vorrangige Bewilligung von Projekten von mehreren Kommunen verstößt gegen das Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 GG.</p> <p>Die Kämmerei erlässt die Zuwendungs- und Ablehnungsbescheide.</p>	

Richtlinie	Änderungsanträge und Änderungsempfehlungen	Stellungnahme der Verwaltung zu den Änderungsanträgen/Änderungsempfehlungen	Empfehlung Kreisausschuss
<p><b><u>8. Verfahrensregeln/Verwendungsnachweis</u></b></p> <p>Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt erst nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Der Zuwendungsempfänger kann den Verzicht auf ein Rechtsmittel erklären.</p> <p>Die bewilligte Zuwendung wird auf Grund einer Mittelanforderung des Zuwendungsempfängers ausgezahlt (<i>Formular wird noch entwickelt</i>).</p> <p>Grundsätzlich darf vor Bewilligung der Zuwendung nicht mit der Maßnahme begonnen werden, es sei denn, es wird ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn genehmigt.</p> <p>Die Entscheidung über die Zulässigkeit des vorzeitigen Maßnahmenbeginns trifft die Verwaltungsleitung.</p> <p>Der Zuwendungsempfänger ist zur Anwendung des Vergaberechts verpflichtet.</p> <p>Für das gesamte Verfahren gelten das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfGBbg iVm VwVfG) und § 44 LHO.</p> <p>Der Zuwendungsempfänger hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung nachzuweisen. Hierzu ist dem Beigeordneten und Kämmerer</p>	<p><b><u>Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI</u></b></p> <p>Die Auszahlung der bewilligten Zuwendungen erfolgt erst nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Der Zuwendungsempfänger kann den Verzicht auf ein Rechtsmittel erklären.</p> <p>Die bewilligte Zuwendung wird auf Grund einer Mittelanforderung des Zuwendungsempfängers ausgezahlt.</p> <p>Grundsätzlich darf vor Bewilligung der Zuwendung nicht mit der Maßnahme begonnen werden, es sei denn, es wird ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn genehmigt.</p> <p>Die Entscheidung über die Zulässigkeit des vorzeitigen Maßnahmenbeginns trifft die <b>Verwaltungsebene</b>.</p> <p>Der Zuwendungsempfänger ist zur Anwendung des Vergaberechts verpflichtet.</p> <p>Für das gesamte Verfahren gelten das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfGBbg. i.V.m. VwVfG) und § 44 <b>Landeshaushaltsordnung</b> (LHO).</p> <p>Der Zuwendungsempfänger hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung nachzuweisen. Hierzu ist innerhalb <b>von drei Monaten nach Erfüllung des Zweckzwecks ein Verwendungsnachweis beim Kämmerer vorzulegen</b>. Zur</p>	<p>Der Begriff der Verwaltungsebene ist unbestimmt.</p>	

Richtlinie	Änderungsanträge und Änderungsempfehlungen	Stellungnahme der Verwaltung zu den Änderungsanträgen/Änderungsempfehlungen	Empfehlung Kreisausschuss
<p>innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zweckes ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Zur Nachweisführung ist der dem Zuwendungsbescheid beigefügte Vordruck (<i>Vordruck Verwendungsnachweis ist noch zu entwickeln</i>) zu verwenden.</p> <p>Der Zuwendungsbescheid kann gemäß § 1 VwVfGBbg iVm § 49 VwVfG mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder ohne die erforderlichen Belege eingereicht wird. Der Zuwendungsbescheid kann ferner widerrufen werden, wenn eine Nebenbestimmung (s. oben § 44 LHO) nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt oder die Zuwendung nicht für den im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet wurde.</p>	<p>Nachweisführung ist der dem Zuwendungsbescheid beigefügte Vordruck zu verwenden.</p> <p>Der Zuwendungsbescheid kann gemäß §1 VwVfGBbg i.V.m. § 49 VwVfG mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder ohne die erforderlichen Belege eingereicht wird. Der Zuwendungsbescheid kann ferner widerrufen werden, wenn eine Nebenbestimmung (s. oben § 44 LHO) nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt oder die Zuwendung nicht für den im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet wurde.</p>		
	<p><b><u>SPD-Kreistagsfraktion</u></b></p> <p><b>7. Verwendungsnachweis</b></p> <p>Der Zuwendungsempfänger hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel nachzuweisen. Hierzu ist der Bewilligungsbehörde innerhalb von 3 Monaten nach Erfüllung des Zweckes ein Verwendungsnachweis vorzulegen.</p>		

Richtlinie	Änderungsanträge und Änderungsempfehlungen	Stellungnahme der Verwaltung zu den Änderungsanträgen/Änderungsempfehlungen	Empfehlung Kreisausschuss
	<p>Der Bewilligungsbescheid kann gemäß § 1VwVfGBbg i.V.m. § 49 VwVfG mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder ohne die vollständigen erforderlichen Belege eingereicht wird. Der Bewilligungsbescheid kann ferner widerrufen werden, wenn eine Auflage nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt oder die Zuwendung nicht für den im Bewilligungsbescheid bestimmten Zweck verwendet wurde.</p>		
<p><b><u>9. Inkrafttreten</u></b></p> <p>Die Richtlinie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming in Kraft und tritt am 31.12.2022 außer Kraft.</p>	<p><b><u>Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI</u></b></p> <p>Die Richtlinie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming in Kraft und tritt am ..... außer Kraft.</p>		
	<p><b><u>SPD-Kreistagsfraktion</u></b></p> <p><b>8. In-Kraft-Treten</b> Die Förderrichtlinie tritt zum ..... in Kraft.</p>	<p>Die Bekanntmachung sowie das Außerkrafttreten ist zwingend in der Richtlinie zu regeln.</p>	



Allgemeine Hinweise der Fachausschüsse	Empfehlung Kreisausschuss
<p><b>Haushalts- und Finanzausschuss</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorberatung im Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung und Haushalts- und Finanzausschuss</li> <li>- Kommunen müssen geprüften Jahresabschluss vorweisen</li> <li>- Kreis der potentiell Begünstigten vergrößern</li> <li>- Förderung kreisweite Vernetzung</li> </ul>	
<p><b>Ausschuss für Gesundheit und Soziales</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kreis der potentiell Begünstigten vergrößern</li> <li>- Förderwürdige Projekte in den Vordergrund stellen, nicht Bedürftigkeit</li> <li>- Vorberatung im Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung und Haushalts- und Finanzausschuss – Verwaltung fachliche Empfehlung</li> <li>- Kommunen müssen geprüften Jahresabschluss vorweisen</li> <li>- Antrags- und Bewilligungsverfahren einfach und unbürokratisch</li> </ul>	
<p><b>Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kreis der potentiell Begünstigten vergrößern</li> <li>- Förderwürdige Projekte in den Vordergrund stellen, nicht Bedürftigkeit</li> <li>- Kreisweit Bedeutung der Projekte</li> <li>- Kommunen müssen geprüften Jahresabschluss vorweisen</li> <li>- Vorberatung im Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung</li> </ul>	
<p><b>Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fokus auf Kommunen</li> <li>- Stärkere Vernetzung</li> <li>- Aufnahme Förderung Bildungsbereich</li> </ul>	